

Sammlung der eidgenössischen Gesetze

Erscheint nach Bedarf. Preis 9 Franken im Jahr, 5 Franken im Halbjahr,
zuzüglich Nachnahme- und Postbestellungsgebühr

INHALT: Bekämpfung der Teuerung. Geld- und Kapitalmarkt (S. 213). – Bauwirtschaft (S. 218). – (S. 224).

Bundesbeschluss

über

die Bekämpfung der Teuerung durch Massnahmen auf dem Gebiete des Geld- und Kapitalmarktes und des Kreditwesens

(Vom 13. März 1964)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 24. Januar 1964¹⁾,

beschliesst:

Art. 1

¹ Zur Verhütung schwerwiegender Gleichgewichtsstörungen in der Wirtschaft und zur Erhaltung der Kaufkraft des Frankens kann der Bundesrat auf dem Gebiete des Geld- und Kapitalmarktes und des Kreditwesens die nachfolgenden Massnahmen anordnen. Er trifft seine Vorkehren in Verbindung mit der Schweizerischen Nationalbank.

Zweck

² Der Bundesrat hat bei seinen Massnahmen auf die Bedürfnisse des Wohnungsbaues und der Landwirtschaft angemessen Rücksicht zu nehmen; ebenso ist dem unterschiedlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand der Kantone Rechnung zu tragen.

¹⁾ BBL 1964, I, 181.

Art. 2

Vereinbarungen;
Allgemein-
verbindlich-
erklärung

¹ Die Schweizerische Nationalbank führt die erforderlichen Massnahmen soweit möglich im Wege freiwilliger Vereinbarungen durch.

² Wird eine Vereinbarung von der Mehrheit der Personen und Gesellschaften, die zum Beitritt aufgefordert worden sind, unterzeichnet, so kann sie der Bundesrat allgemeinverbindlich erklären.

Art. 3

Auslands-
gelder

¹ Der Bundesrat kann die dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934¹⁾ unterstehenden Unternehmen (im folgenden «Banken» genannt) sowie die bankähnlichen Finanzgesellschaften, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen, verpflichten, die seit dem 1. Januar 1964 zugeflossenen ausländischen Gelder nicht zu verzinsen, einer Kündigungsfrist zu unterstellen und den Gegenwert auf ein Sonderkonto bei der Schweizerischen Nationalbank einzuzahlen, soweit er nicht in fremder Währung im Ausland angelegt wird.

² Der Bundesrat kann ferner die Banken und die in Absatz 1 genannten Finanzgesellschaften, die Börsenagenten und Börsen- und Wertpapierhandelsfirmen sowie weitere Personen und Gesellschaften, die sich mit der Anlage von Geldern befassen, verpflichten, die Anlage ausländischer Gelder in inländischen Wertpapieren, Grundstücken und Hypotheken zu unterlassen oder zu beschränken.

³ Der Bundesrat kann die Verwaltungsgesellschaften von Anlagefonds, die inländische Wertpapiere oder Grundstücke erwerben, verpflichten, die Abgabe von Anteilscheinen an Ausländer zu unterlassen oder zu beschränken.

Art. 4

Kredit-
begrenzung

Der Bundesrat kann die Banken verpflichten, die Vermehrung ihrer inländischen Kredite auf eine bestimmte Quote des Kreditzuwachses der Jahre 1960 bis 1962 zu beschränken.

Art. 5

Belehnungs-
grenzen

Der Bundesrat kann Belehnungsgrenzen für Kredite und Hypothekendarlehen festsetzen, die von Banken und beaufsichtigten Versicherungsgesellschaften sowie von öffentlichen und privaten Versicherungs- und Fürsorgekassen zum Erwerb und zur Überbauung von inländischen Grundstücken gewährt werden.

Art. 6

Ausgabe von
Immobilien-
zertifikaten

Der Bundesrat kann die Ausgabe von Anteilscheinen von Anlagefonds, die inländische Grundstücke erwerben, beschränken.

¹⁾ BS 10, 337.

Art. 7

Der Bundesrat kann die öffentliche Ausgabe von Schuldverschreibungen, Aktien, Genussscheinen und Papieren ähnlicher Art meldepflichtig erklären und nötigenfalls zeitlich so staffeln, dass eine übermässige Beanspruchung des Kapitalmarktes vermieden wird. Er zieht dabei die für das Emissionsgeschäft massgebenden Organisationen der Banken zur Mitwirkung heran.

Emissions-
markt

Art. 8

¹ Die Schweizerische Nationalbank wird mit der Durchführung der auf Grund dieses Bundesbeschlusses erlassenen Vorschriften betraut.

Durchführung
und Über-
wachung

² Der Bundesrat kann anordnen, dass die Eidgenössische Bankenkommision und die bankengesetzlichen Revisionsstellen bei der Überwachung mitwirken.

Art. 9

¹ Die diesem Beschluss unterstehenden Personen und Gesellschaften sind verpflichtet, alle durch die zuständigen Stellen von ihnen durch allgemeine Weisung oder Einzelverfügung verlangten, für die Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Meldungen und Auskünfte zu erstatten und Unterlagen vorzulegen sowie deren Richtigkeit an Ort und Stelle überprüfen zu lassen.

Auskunfts-
pflicht

² Über die Meldungen, Unterlagen und Auskünfte sowie die bei Überprüfungen an Ort und Stelle gemachten Feststellungen ist das Geheimnis zu bewahren.

Art. 10

1. Wer den vom Bundesrat auf Grund dieses Beschlusses erlassenen Vorschriften oder allgemeinverbindlich erklärten Vereinbarungen zuwiderhandelt,

Straf-
bestimmungen

wer der Pflicht zur Einreichung von Meldungen, zur Erteilung von Auskünften und zur Vorlage von Geschäftsbüchern und Belegen nicht nachkommt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht,

wer die ordnungsgemässe Durchführung einer amtlichen Kontrolle, insbesondere einer Buchprüfung, erschwert, behindert oder verunmöglicht, wird, wenn er vorsätzlich handelt, mit Haft oder Busse bis zu 100000 Franken bestraft. Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 50000 Franken.

3. Werden die Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch

unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder des Inhabers der Einzelfirma für Busse und Kosten, sofern die verantwortliche Geschäftsleitung nicht nachweist, dass sie alle erforderliche Sorgfalt angewendet hat, um die Einhaltung der Vorschriften durch die genannten Personen zu bewirken. Das gilt sinngemäss auch für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts. Die Mitverantwortlichen haben die gleichen Parteirechte wie die Angeschuldigten.

Art. 11

Straf-
verfolgung

¹ Widerhandlungen werden nach dem fünften Teil des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934¹⁾ über die Bundesstrafrechtspflege durch das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch die kantonale Gerichtsbarkeit, verfolgt und beurteilt.

² Die Strafverfolgung verjährt in zwei Jahren.

Art. 12

Bundes-
versammlung

Der Bundesrat hat über die Massnahmen, die gestützt auf diesen Beschluss getroffen werden, sowie über deren Auswirkungen der Bundesversammlung einmal im Jahr Bericht zu erstatten.

Art. 13

Inkrafttreten

¹ Dieser Beschluss wird als dringlich erklärt. Er tritt mit der Veröffentlichung in Kraft und gilt während zweier Jahre.

² Die Bundesversammlung ist ermächtigt, die Gültigkeitsdauer dieses Beschlusses nötigenfalls um ein weiteres Jahr unter Ausschluss des Referendums zu verlängern.

³ Der Beschluss wird gemäss Artikel 89^{bis}, Absatz 3 der Bundesverfassung der Abstimmung von Volk und Ständen unterbreitet.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 13. März 1964.

Der Präsident: **Otto Hess**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

¹⁾ BS, 3, 303.

Also beschlossen vom Ständerat,
Bern, den 13. März 1964.

Der Präsident: **L. Danioth**
Der Protokollführer: **F. Weber**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:
Vollzug des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 13. März 1964

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser